

LICHTBURG

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Hiermit übertrage ich als Personensorgeberechtigte / r

Name	Vorname
geb. am	in
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefon:	Handy

der nachfolgenden Person (über dem 18. Lebensjahr)

Name	Vorname
geb. am	in
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort
Telefon:	Handy

zum Besuch der Vorstellung

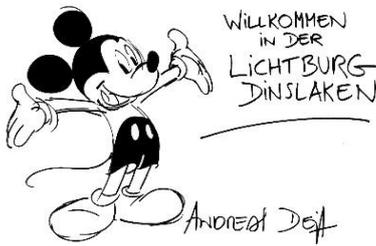
am (Datum)	um (Uhrzeit)
	im Lichtburg-Center Dinslaken
Film	

die Erziehungsberechtigung für meine Tochter / meinen Sohn

Name	Vorname
geb. am	in
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und haben die Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und erziehungsbeauftragte Person auf der Rückseite gelesen und verstanden.

Ort	Datum
Unterschrift Personensorgeberechtigte / r	Aufsichtsperson
_____ Jugendliche / r	



LICHTBURG

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung

Im Jugendschutzgesetz, gültig seit dem 1. April 2003, wurde der Begriff 'erziehungsbeauftragte Person' (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) neu eingeführt. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen, z.B. für den Besuch von Gaststätten und Kinovorstellungen, aufgehoben.

Wer kann eine Erziehungsbeauftragung erteilen?

Eine Erziehungsbeauftragung kann nur von einem/er Personensorgeberechtigten ausgestellt werden. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund.

Wer kann eine 'erziehungsbeauftragte Person' sein?

Erziehungsbeauftragt nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person über 18 Jahren, so weit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Erziehungsbeauftragte Personen können beispielsweise sein:

- > Großeltern, Verwandte
- > volljährige Geschwister
- > Freunde der Eltern bzw. des Vormundes
- > Lehrer und Lehrerinnen
- > Erzieher und Erzieherinnen in der Schule / Kindergarten / Internat
- > Pädagogen und Pädagoginnen in der Kinder- und Jugendarbeit
- > Betreuer und Betreuerinnen in Vereinen
- > Ausbilder und Ausbilderinnen
- > Eine Übertragung des Erziehungsauftrages auf Veranstalter und Gewerbetreibende ist nicht möglich, da hier eine Interessenskollision bestehen würde.

Wichtige Informationen zur Erziehungsbeauftragung

- > Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- > Der Erziehungsauftrag erlangt seine Gültigkeit nur in Verbindung mit einer Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) mindestens eines Erziehungsberechtigten!
- > Diese Kopie des Ausweises wird lediglich zu Identifizierungszwecken verwendet und danach unverzüglich und dauerhaft vernichtet.
- > Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen auf der Ausweiskopie geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis gedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.
- > Das Formular muss von dem/der Minderjährigen an der Kinokasse abgegeben werden.
- > Der oder die Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls in dem Kinosaal aufhalten.
- > Blankounterschriften der Eltern oder des Vormundes auf Formblättern von Veranstaltern mit nachträglicher Eintragung Volljähriger sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- > **WICHTIG:** Die Altersfreigaben der Filme bleiben auch in Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ausnahmslos gültig!

Empfehlung für die Eltern

- > Überlegen Sie, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um dem Kind bzw. Jugendlichen Grenzen setzen zu können.
- > Treffen Sie klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. konkrete zeitlich begrenzte Beauftragung, Rückkehrzeit und Rückweg).
- > Prüfen Sie, ob der/die rechtmäßig Beauftragte seinen bzw. ihrer Aufsichtspflicht nachkommt. Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich.
- > Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei den Eltern bzw. dem Vormundes - auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und der haftungsrechtlichen Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf die / den Beauftragte/n übertragen.

